

die Bearbeitung von Eingaben der Bürger und somit ihre Hechte und ihre Bereitschaft, an der Leitung von Staat und Wirtschaft mitzuwirken, größtenteils mißachtet wurden. In einer Reihe von Arbeitsbereichen, u. a. auch beim Vorsitzenden des Rates selbst, wurden eingehende Beschwerden nicht registriert, es erfolgte keine Analyse, und der Rat hatte länger als ein Jahr keinen Bericht über die Bearbeitung der Eingaben entgegengenommen. Es gab keine Stelle beim Rat des Bezirks, die überhaupt eine Übersicht über die eingehenden und zu bearbeitenden Eingaben hatte.

Gegen diese Gesetzesverletzungen legte der Staatsanwalt des Bezirks Einspruch ein. In diesem Einspruch heißt es u. a.: „Im Büro des Vorsitzenden erfolgt überhaupt keine Registrierung der Eingaben der Bevölkerung. Die Beschwerden werden lediglich, wie die gesamte übrige Post, im allgemeinen Postbuch eingetragen. Es erfolgt keine Kennzeichnung der Beschwerden. Wieviel Beschwerden tatsächlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und noch laufen, ist durch niemanden feststellbar. Beim Vorsitzenden des Wirtschaftsrates ist ein Beschwerdebuch vorhanden, es wird jedoch seit Anfang 1960 nicht mehr geführt. Die Sekretärin hatte von einem Beschwerdebuch beim Vorsitzenden des Wirtschaftsrates keine Kenntnis. Nach ihren Angaben sind im Jahre 1960 etwa 10 Beschwerden eingegangen. Eine kurze Überprüfung des Posteingangsbuchs ergab jedoch, daß es mehr als 30 waren. Die in den Sprechstunden mündlich entgegengenommenen Beschwerden werden gar nicht registriert.“

Ähnliche Zustände waren in der Abteilung Materialtechnische Versorgung und in der Abteilung Handwerk.

§ 8 des Erlasses des Staatsrates legt jedoch fest: „Die Eingaben der Bürger sind zu registrieren. Sie sind schriftlich oder mündlich zu beantworten.“

§ 8 Abs. 2 des Erlasses vom 17. Februar 1961 begrenzt die Unterschriftsbefugnis für die Beantwortung von Eingaben. Die Beantwortung hat demnach im wesentlichen durch die Leiter der Staatsorgane und ihre Stellvertreter zu erfolgen. Die Eingaben der Bürger sind ein Ausdruck ihres Vertrauens zu ihrem Staat, sie sind aber auch Dokumente, die Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der staatlichen Organe zulassen. Die Verantwortung für die Arbeit der jeweiligen staatlichen Organe aber liegt bei den Leitern. Sie haben daher auch die Pflicht, sich persönlich um die Bearbeitung der Eingaben in ihrem Bereich zu kümmern.

Wie wichtig gerade diese Bestimmung ist, beweist die Tatsache, daß — wie bei der Überprüfung beim Rat des Bezirks festgestellt wurde — der Vorsitzende des Rates bisher keine Eingaben selbst beantwortet hatte. Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Bauwesen dagegen hatte alle an ihn gerichteten Eingaben persönlich bearbeitet und damit wesentlich zu einer Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den einzelnen Bürgern und den staatlichen Organen beigetragen. Entgegen der Meinung mancher Staatsfunktionäre hatte er damit bewiesen, daß die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter diese Aufgaben durchaus lösen können.

Im Einspruch des Staatsanwalts des Bezirks wird weiter ausgeführt: „Im Büro des Vorsitzenden wird eine Kontrolle hinsichtlich des weiteren Verlaufs und der Erledigung der Eingaben bei deren Abgabe an die zuständigen Abteilungen grundsätzlich nicht ausgeübt. In der Abteilung Industrie erfolgt ebenfalls keine oder nur ungenügende Kontrolle. Im Büro des Vorsitzenden werden die vorgeschriebenen Fristen für die Bearbeitung von Eingaben in den seltensten Fällen eingehalten. Es ist zum großen Teil nicht mehr feststellbar, ob die Eingaben überhaupt bearbeitet worden sind.“

Wie wichtig es ist, die Bearbeitung der Eingaben zu kontrollieren, hat sich in der Praxis immer wieder bestätigt und wird darum auch im Erlaß des Staatsrates

als eine besondere Pflicht aller Leiter der übergeordneten Staatsorgane festgelegt (§ 12). Die Tatsache, daß keine Kontrolle ausgeübt wurde, trug — wie im Beispiel des Rates des Bezirks Dresden deutlich wird — mit dazu bei, daß die Fristen nicht eingehalten wurden. Die Einhaltung der Fristen aber ist von außerordentlicher Bedeutung, um die Beschwerdeführer wissen zu lassen, daß ihre Eingaben beachtet werden. Die Bürger müssen erkennen, daß die staatlichen Organe aufmerksam reagieren.

Es kommt aber nicht nur darauf an, Eingaben als solche zu bearbeiten und zu beantworten. Die Eingaben müssen vielmehr regelmäßig analysiert und aus ihnen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der eigenen Leitungstätigkeit gezogen werden (§ 10 des Erlasses). Beim Rat des Bezirks Dresden geschah dies bisher nicht, deshalb heißt es im Einspruch des Staatsanwalts dazu:

„In dieser gesetzlich vorgeschriebenen Weise konnte nicht gearbeitet werden, da die gesamte Beschwerdebearbeitung seit längerer Zeit dem Selbstlauf überlassen war. Da teilweise überhaupt keine und teilweise nur bis Mitte 1960 Statistiken geführt wurden, war es auch nicht möglich, Analysen anzufertigen und die notwendigen Schlußfolgerungen für eine Verbesserung der Arbeit zu ziehen. Es bestand insgesamt gesehen überhaupt keine Übersicht; evtl. Schwerpunkte konnten nicht erkannt werden. Es war demzufolge auch nicht möglich, in der erforderlichen Weise zu reagieren.“

Im § 11 des Erlasses ist nunmehr klar geregelt, in welchen Abständen sich die staatlichen Organe mit Analysen der Eingaben zu beschäftigen und Beschlüsse für die Verbesserung ihrer eigenen Arbeit zu fassen haben. Darüber hinaus müssen die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen halbjährlich einen Bericht über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger mit konkreten Schlußfolgerungen vorlegen. Das entspricht der Bedeutung und der Rolle der örtlichen Volksvertretungen als obersten staatlichen Organen in ihren Bereichen und wird gewährleisten, daß zukünftig solche Mängel, wie sie beim Rat des Bezirks Dresden festgestellt worden sind, nicht mehr eintreten.

Der Staatsanwalt des Bezirks erinnerte in seinem Einspruch den Rat an den Beschluß des Bezirkstages Dresden vom 28. Dezember 1960, indem er darin ausführte:

„Es ist gerade in letzter Zeit mit aller Deutlichkeit und Klarheit darauf hingewiesen worden, daß die Qualität der Arbeit der staatlichen Leitungen gesteigert werden muß. Das wird auch noch einmal im Beschluß des Bezirkstages Dresden ‚Für eine höhere Qualität der Arbeit der Staatsorgane unseres Bezirks‘ gesagt. Es heißt dort u. a., daß die Arbeit der Staatsorgane vor allem in zweierlei Hinsicht zu verändern ist:

1. Wir brauchen eine qualifizierte und straffe Leitung mit klaren Weisungen. Es muß eine klare Ordnung geben, wofür jeder verantwortlich ist und von wem welche Entscheidungen getroffen werden.
2. Es ist gleichzeitig die Initiative und Mitarbeit der Volksmassen notwendig, denn die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung unseres Staates und der Wirtschaft ist eine Lebensfrage unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Das gilt im besonderen Maße auch bei der Behandlung und Bearbeitung der Eingaben der Bürger.“

Entsprechend den Darlegungen und der Empfehlung des Bezirksstaatsanwalts, den Einspruch wegen der Bedeutung der Sache in einer Ratssitzung zu behandeln, informierte der Ratsvorsitzende die Ratsmitglieder in der Tagung am 24. Februar 1961 vom Inhalt des Einspruchs und erkannte ihn als richtig an. Es wurden Maßnahmen zu genauer Untersuchung und Veränderung des bestehenden Zustands ergriffen und festgelegt, daß sich der Rat in seiner nächstfolgenden